

## **Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. Mai 2019**

### **Information zum Stand der Bearbeitung der Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020**

Am 30.01.2020 wurden Sie über die wichtigsten Änderungen informiert und weitere Informationen zum Stand der Bearbeitung angekündigt.

Im Rahmen der andauernden Corona-Pandemie wurden im März 2020 alle Verwaltungsleistungen zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken und zum Schutz der Beschäftigten auf einen Notbetrieb reduziert. Aufgrund der erreichten Erfolge bei der Kontaktbeschränkung wird ab dem 04.05.2020 schrittweise der Verwaltungsbetrieb wieder hochgefahren.

Unter der Voraussetzung der weitest möglichen erfolgreich verlaufenden Wiederaufnahme des Dienstbetriebes sind prioritär nachfolgende Arbeitsschritte geplant:

■ Die Überleitung der Beschäftigten in die S-Entgelttabellen wird nach Beschäftigtengruppen gestaffelt vorgenommen.

In der ersten Gruppe werden die koordinierenden Erzieher/innen, die Betreuer/innen und die Sozialarbeiter/innen übergeleitet werden.

Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Überleitung der Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten und der Regelerzieher/innen.

Hinsichtlich der erfolgten Überleitung erhalten alle Beschäftigten ein individuelles Schreiben.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten bei der Überleitung in das neue Tarifrecht in Zeiten der Corona-Pandemie ihr Einverständnis zum begrenzten Verzicht auf die Anwendung der Ausschlussfristen des § 37 TV-L erklärt.

Danach sollen alle Ansprüche der Beschäftigten auf Nachzahlung von Entgelt ungeachtet der Ausschlussfrist bis zum **30. September 2020** erfüllt werden.

Vom 1. Oktober 2020 an gelten die Regelungen des § 37 TV-L einschränkungslos. Die Personalstelle wird diese Regelung anwenden.

Das bedeutet für Sie, dass derzeit keine Schreiben auf Geltendmachung der rückwirkenden Zahlungen ab Januar 2020 bei der Personalstelle eingereicht werden müssen.

Sollte absehbar werden, dass die entsprechenden Zahlungen für einzelne Beschäftigungsgruppen bis zum 30. September 2020 nicht sichergestellt sind, erfolgen rechtzeitig weitere Informationen. Bis dahin wird weiterhin um Ihre Geduld gebeten.

Ihre Personalstelle